

TOP1 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation und Satzungsänderung der Gebühren Friedhof ab 2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät und beschließt,

1. der Kalkulation der Bestattungsgebühren vom Oktober 2020 zuzustimmen (Anlage 1)
2. weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Bestattungswesen“ zu erheben.
3. den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) zuzustimmen.
4. den Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zuzustimmen.
5. den berücksichtigten Prognosen und Schätzungen sowie den Kostenzuordnungen in den einzelnen Bereichen der Bestattung und Grabnutzung zuzustimmen.
6. auf den fünf Friedhöfen im Gemeindegebiet im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG zu beschließen, für diese Friedhöfe einheitliche Gebühren zu erheben.
7. dem Vorschlag einer dreijährigen Kalkulation für den Zeitraum 2021-2023 zuzustimmen und von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis 5 Jahre) abzustellen abzusehen.
8. Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation über die Höhe der im Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung festzusetzenden Gebührensätze einzeln zu entscheiden.
9. der Satzung über die Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg gem. Anlage 2 zu beschließen und die Satzung entsprechend anzupassen.

Sachvortrag:

Die Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg ist im Wesentlichen aus folgenden Gründen notwendig:

1. Neukalkulation der Friedhofsgebühren
2. Kündigung des Grabaushubvertrages durch die Fa. Pietät Busch, Wertheim
3. Neuanlage von 3 Grabfeldern im Friedhof Freudenberg
4. Vorschläge und Hinweise von Herrn Landschaftsplaner Thomas Struchholz, Veitshöchheim.

Zu 1: Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Die Stadt Freudenberg ist aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet die Friedhofsgebühren in regelmäßigen Abständen neu zu kalkulieren. Die Stadt

Freudenberg hat mit dieser Kalkulation das Büro Schmidt und Häuser beauftragt. Die Kalkulation ist der Einladung beigelegt und wird in der Sitzung vorgestellt.

Die neuen Gebührensätze sind in der Anlage 2 (Satzungsänderung) abgebildet.

Zu 2: Kündigung des Grabaushubvertrages durch die Fa. Pietät Busch Wertheim

Die Stadt Freudenberg und die Fa. Busch haben seit dem Jahr 1991 einen Grabaushubvertrag abgeschlossen, welche in den vergangenen Jahren immer wieder angepasst wurde. Dieser Vertrag besagt, dass alleinig die Fa. Busch die Grabaushubarbeiten und Bestattungsordnertätigkeiten (Vorbereiten der Bestattung, Mikrofon- und Lautsprecheranlage, Glockengeläut etc.) auf allen Friedhöfen der Stadt Freudenberg im Auftrag der Stadt Freudenberg durchführen darf. Sonstige Bestattungsleistungen sind hiervon nicht betroffen. Mit Schreiben vom 24.06.2019 kündigt die Fa. Busch diesen Grabaushubvertrag frist- und formgerecht zum 31.12.2020. Diese Kündigung wurde vor allem mit internen Personalmangel begründet und fiel dem Unternehmen nicht leicht. Die Firma bedankte sich bei der Stadt für die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit.

In der Folgezeit hat die Stadt Freudenberg versucht ein anderes Unternehmen als Vertragspartner zu gewinnen, was allerdings daran scheiterte, dass die Unternehmen Kapazitätsprobleme haben und die „Bestattungsbezirke“ sehr klar abgesteckt sind und von Bestattungsunternehmen belegt sind, so dass die weitere Übernahme von Bestattungsbezirken aus mangelnder Personalausstattung (kein Personal verfügbar) abgelehnt wurde.

Nach intensiven internen Beratungen hat sich die Stadt Freudenberg dazu entschlossen, das sog. „Lizenzverfahren“ einzuführen. Dies bedeutet im Kern, dass die Angehörigen/Bestattungspflichtigen einen Bestatter ihrer Wahl mit den bestattungsrelevanten Aufgaben (Überführung Verstorbener, Einsargung/Einäscherung etc.) je nach Wunsch der Angehörigen/Bestattungspflichtigen beauftragen. Die Stadt Freudenberg wird dem beauftragten Bestattungsunternehmen dann eine Lizenz erteilen, die es dem Bestattungsunternehmen erlaubt, auch die Grabaushubarbeiten und Bestattungsordnertätigkeiten durchzuführen und auch mit dem Auftraggeber (Angehörige) direkt abzurechnen. Diese Regelung kommt dem immer mehr auftretenden Wunsch des sog. „Rund-um-Service“ (alles aus einer Hand) der Angehörigen sehr entgegen. Die eigentliche Bestattung erfolgt dann in Absprache mit der Stadt Freudenberg, welche, in Abstimmung mit Bestatter, Angehörigen, Kirche den Bestattungstermin, die Bestattungsart und die Grablage festlegt. Seitens der Stadt Freudenberg wird mit den Angehörigen noch die Nutzung der Friedhofseinrichtung (Leichenhalle, Kühlung, Namensschilder), der evtl. benötigten Sargträger und der Neuerwerb/Verlängerung des Nutzungsrechtes abgesprochen und abgerechnet. Alle sonstigen Leistungen, insbesondere das Öffnen und Schließen der Grabstätte samt evtl. Zuschläge (z.B. für Bestattungen an Samstagen)

werden von den lizenzierten Unternehmen mit den Angehörigen vereinbart und abgerechnet.

Dieses Vorhaben der Stadt Freudenberg wurde mit allen derzeit auf den Friedhöfen der Stadt Freudenberg tätigen Bestattungsunternehmen (Ziegler/Kern Bestattungen Freudenberg, Pietät Busch Wertheim, Beile Bestattungen Wertheim) im Vorfeld besprochen; alle Unternehmen stimmen der geplanten Vorgehensweise zu.

Die Stadt Freudenberg verzichtet durch diese Neuregelung nicht auf Gebühreneinnahmen, da in der Kalkulation der politische Wille einer 80 %igen Kostendeckung gegeben war. D.h. die Stadt musste den Grabaushub an die Firma Busch direkt bezahlen.

Diese Neuregelung ist in § 2 der Änderungssatzung zur Friedhofssatzung abgebildet.

Zu 3: Neuanlage von 3 Grabfeldern im Friedhof Freudenberg

Auf dem Friedhof Freudenberg wurden im Bereich des Ehrenhains gem. Beschluss des Technischen Ausschuss durch die Fa. Schneider Freudenberg drei neue Grabfelder angelegt, zu einen ein Urnenwahlgrabfeld (E1) mit 16 Grabstätten in dem pro Urnengrab 4 Urnen beigesetzt werden können, zum anderen zwei Urnenreihengrabfelder (E2 und E3) mit jeweils 8-10 und 10-12 Grabstätten in den jeweils 1 Urne beigesetzt werden können.

Diese neuen Grabfelder machen Neuregelungen in den besonderen Gestaltungsvorschriften (zentrale Pflege der Grabfelder durch die Stadt Freudenberg, Regelungen hinsichtlich der Beschriftung der Sandstein-Grabplatten oder Namensschilder, Regelungen zur Aufbringung von Grabschmuck und Beleuchtung etc.) der Friedhofssatzung erforderlich.

Diese Regelungen sind in den §§ 4 und 6 der Änderungssatzung zur Friedhofssatzung abgebildet.

Zu 4: Vorschläge und Hinweise von Herrn Landschaftsplaner Thomas Struchholz, Veitshöchheim

Im Rahmen der Gespräche für die Umgestaltung/Neugestaltung der Friedhöfe Freudenberg und Boxtal wurden vom Landschaftsplaner und Friedhofsexperten Herrn Thomas Struchholz, Veitshöchheim verschieden Vorschläge und Hinweise gegeben. Insbesondere betreffen diese Vorschläge und Hinweise die Veränderungen bei der Bestattungskultur, die Zentralisierung von Grabfeldern, Gestaltung von Grabfeldern, Anpassung der Nutzungsrechte- und zeiten, Anpassung der Ruhefristen etc.

Die Stadt Freudenberg hat sich insbesondere mit der Anpassung der Ruhefristen und der Verleihung von neuen Nutzungsrechten und der Verlängerung von Nutzungsrechten befasst.

Einigkeit besteht darüber die Ruhefristen und Nutzungsrechte bei Erdgräbern bei wie bisher 20 Jahren zu belassen, da die (von einem Institut untersuchten) Bodenverhältnisse eine Verkürzung nicht zulassen, da zu erwarten ist, dass bei einer Verkürzung der Ruhefristen bzw. Nutzungsrechte eine vollständige Verwesung der Leichen nicht gewährleistet ist; insbesondere auf den Friedhöfen in den Stadtteilen ist dies aufgrund des Lehmgehaltes in den Böden zu befürchten.

Bei den Ruhefristen und Nutzungsrechten der Urnengräber schlägt die Stadt Freudenberg vor eine Verkürzung von bislang 20 Jahren auf 15 Jahre vorzunehmen, da davon auszugehen ist, dass Aschengefäße und Überurnen, auch unter Berücksichtigung der satzungsrechtlichen Regelung in § 6 Abs. 3 der derzeit gültigen Friedhofssatzung (...die Beisetzung von Urnen in nicht innerhalb der Nutzungszeit vergänglichen Aschengefäßen und Überurnen ist nicht zulässig...) innerhalb der Ruhefrist und Nutzungszeit von 15 Jahren vergänglich sind.

Hinsichtlich der, auch schon immer gültigen, Regelung, dass ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nur im Todesfall erworben werden kann, sollte auch weiterhin festgehalten werden, da dadurch vermieden wird, dass zu Lebzeiten bereits das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben werden kann (insbesondere in den neu geschaffenen Graffeldern E1, E2 und E3 Friedhof Freudenberg), die tatsächliche Belegung der Grabstätte dann jedoch erst möglicherweise Jahre später erfolgt und in der Zwischenzeit brach liegt; des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Grabstätten E1, E2 und E3 in relativ kurzer Zeit „verkauft“ sind, und dann weitere, neue, Grabfelder anzulegen wären um dem Bedarf/Nachfrage gerecht zu werden. Auch sollten die Synergieeffekte für die möglichen Veränderungen/Umgestaltungen der Friedhöfe in den Stadtteilen der Stadt Freudenberg hierbei berücksichtigt werden. Diese Regelungen sind in den §§ 3 und 5 der Änderungssatzung zur Friedhofssatzung abgebildet.

Finanzierung:

Der Beschluss ist haushaltswirksam.

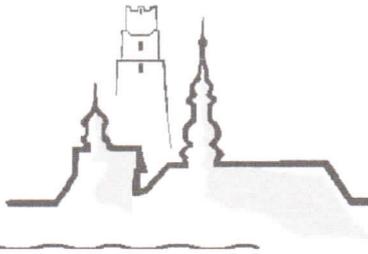
Sichtvermerk Kämmerer: _____

30.10.2020
Datum

Sachbearbeiter

Tremmel
FB-Leiter


Bürgermeister



Satzung über die Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Freudenberg

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2; 13 Abs. 1; 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am _____ die nachstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Freudenberg vom 01.01.2016, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Freudenberg vom 03.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 7 Ausheben der Gräber erhält folgende Fassung:

§ 7 Ausheben der Gräber und Stellung des Bestattungsordners

- (1) Die Grabstätten werden durch ein geeignetes Grabaushubunternehmen/Bestattungsinstitut, das eine Zulassung nach § 4 der Friedhofsordnung erhalten hat und vom Grabnutzungsberechtigten/Bestattungspflichtigen beauftragt wurde oder durch Beauftragte der Stadt Freudenberg beauftragt wurde ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Aufgaben des Bestattungsordners übernimmt ein geeignetes Grabaushubunternehmen/Bestattungsinstitut, das eine Zulassung nach § 4 der Friedhofsordnung erhalten hat und vom Grabnutzungsberechtigten/Bestattungspflichtigen beauftragt wurde oder durch Beauftragte der Stadt Freudenberg beauftragt wurde.

§ 3

§ 8 Ruhezeiten erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die bisherigen Ruhezeiten für Leichen und Aschen bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bleiben unverändert.

§ 4

§ 10 Abs. 2 Nr. c erhält folgende Fassung:

Friedhof Freudenberg
Wahlgräber mit stehenden Grabmalen
Wahlgräber mit liegenden Grabmalen
Wahl-Urnenstätten mit stehenden Grabmalen
Wahl-Urnenstätten mit liegenden Grabmalen
Reihen-Urnenstätten ohne Grabmale
Gemeinschaftsgrabstätten / anonyme Grabstätten
Natururnengräber (Baum-Urnenstätten).

§ 5

§ 12 Abs. 2 Wahlgräber erhält folgende Fassung:

Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Leichen werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern und Reihengräbern für Aschen werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Reihengräber für Leichen und Aschen nach Satz 1 ist nur auf Antrag möglich. Die bisher verliehenen Nutzungsrechte für Wahlgräber für Leichen und Aschen bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bleiben unverändert.

§ 12 a Abs. 2 Urnenstätten erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgräber sind Urnenstätten, an den auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die bisher verliehenen Nutzungsrechte für Urnenstätten bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bleiben unverändert.

In einer Urnengrabstätte können

- a) bis zu 2 Urnen oder
- b) bis zu 4 Urnen

beigesetzt werden.

§ 6

§ 15 Abs. 9 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften erhält folgende Fassung:

Folgende Sonderregelungen werden getroffen:

- a) Freudenberg Teil C und Urnenstätten mit stehenden Grabmalen
 - Einzelne Grabeinfassungen und Sockel sind nicht zugelassen.
 - Die gesamten Grabfelder werden einheitlich gestaltet.
- b) Freudenberg Teil E1 Gestaltetes Wahlurnengrabfeld mit liegenden Grabplatten
 - Urnenfelder mit liegenden Grabplatten dienen der Bestattung von 4 Urnen auf der durch eine Namensplatte ausgewiesenen Fläche.
 - Der Name der auf dem Urnenfeld beigesetzten Personen kann mit sonstigen Daten auf der von der Stadt Freudenberg bereitgestellten Sandstein-Grabplatte angebracht werden. Die Beschriftung der Sandstein-Grabplatte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Freudenberg gem. § 16 der Friedhofsatzung.
 - Das Aufstellen von einfachen Grablichtern und Blumenschmuck ist nur auf der von der Stadt Freudenberg bereitgestellten kleinen Sandstein-Grabplatte zulässig.
 - Die Pflege des Urnenfeldes obliegt ausschließlich der Stadt Freudenberg.
- c) Freudenberg Teil E 2 und E 3 Gestaltetes Reihenurnengrabfeld
 - Reihenurnenfelder dienen der Bestattung von 1 Urne auf einer durch die Stadt Freudenberg im Uhrzeigersystem zugewiesenen Fläche.
 - Der Name der im Reihenurnenfeld beigesetzten Personen wird durch die Stadt Freudenberg mit sonstigen Daten auf der durch die Stadt Freudenberg bereitgestellten Sandstein-Stele angebracht.
 - Grabschmuck, Kerzen oder ähnliches dürfen nur auf der von der Stadt Freudenberg bereitgestellten Metallabstellfläche aufgebracht oder abgelegt werden.
 - Die Pflege des Urnenfeldes obliegt ausschließlich der Stadt Freudenberg.
- d) Boxtal
Im neuen Teil sind keine Einfassungen zugelassen, Sockel bis zu 10 cm Höhe sind zugelassen.
- e) Rauenberg
In Teil E sind keine Einfassungen und Sockel zugelassen.

§ 7

§ 30 Alte Rechte erhält folgende Fassung:

Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unverändert.

§ 8

Die Anlage Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Ziffer	Leistung	Gebühr
		in €
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23,00
1.2	Genehmigung für die Beisetzung auswärtiger Personen	46,00
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	136,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	68,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes (20 Jahre)	
2.11	für Kinder bis 6 Jahre	620,00
2.12	für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene	1.134,00
2.13	anonymes Reihengrab	1.134,00
2.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten Nutzungsdauer 20 Jahre (Urnengräber 15 Jahre)	
2.21	für ein Einzelwahlgrab einfachtief	1.134,00
2.22	für ein Einzelwahlgrab doppeltief	1.444,00
2.23	für ein Doppelwahlgrab einfachtief	1.345,00
2.24	für ein Doppelwahlgrab doppeltief	2.965,00
2.25	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal einfachtief	1.134,00
2.26	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal doppeltief	1.444,00
2.27	für ein Urnenwahlgrab für 2 Urnen	780,00
2.28	für ein Urnenwahlgrab für 4 Urnen	1.289,00
2.29	für ein Natururnengrab	589,00
2.3	ein einmaliger Zuschlag zu 2.1 und 2.2 für	
2.31	Grabstein- und Rabattenfundament	255,00
2.32	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Einzelgrab	218,00
2.33	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Doppelgrab	272,00
2.34	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Urnengrab	143,00
2.35	Unterbau für liegende Urnengrabmale	85,00

2.4	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.41	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 2.2	
2.42	für eine davon abweichende Nutzungsperiode, entsprechend der beantragten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll angerechnet.	
2.43	Gräber für eine/n Ehrenbürger/in oder eine/n Ehrenringträger/in sind gebührenfrei. Bei Bestattung des Ehegatten eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenringträger, in dessen Grabstätte oder in einer Grabstätte, in der der Ehrenbürger oder Ehrenringträger einmal bestattet wird, werden 50 % der Gebühren an einer Wahlgrabstätte erhoben.	
2.5	Leichenhalle	
2.51	Benutzung der Aussegnungshalle	280,00
2.52	Benutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene aus den Bestattungsbezirken Wessental, Rauenberg und Ebenheid	140,00
2.53	Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen je angef. Tag	75,00
2.6	sonstige Leistungen	
2.61	für einen Sargträger	120,00
2.62	Zuschlag zu Ziffer 2.61 an Samstagen nach 17.00 Uhr	0,50 € 0,50 €
2.63	Namensschild für Natururnengrab	85,00
2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	
2.71	zu Ziffer 2.1; 2.2; 2.51; 2.52; 2.53 bei 2.2 wird der Zuschlag nur für den ersten Erwerb erhoben.	92,00 €
3.	Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung erheblich von dem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht bzw. verringert werden.	

§ 9

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den _____

Ausgefertigt, Freudenberg, den _____

Roger Henning
Bürgermeister

Roger Henning
Bürgermeister